

Bekanntmachung

Der Gemeinderat Mackenbach hat am 06.09.2023 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht werden:

Ralf Schwarm
Bürgermeister

Es folgt der Wortlaut der anliegenden Satzung.

2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Mackenbach vom 08.09.2023

Der Gemeinderat Mackenbach hat am 06.09.2023 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Änderung der Gebührensatzung

Die Friedhofsgebührensatzung vom 27.05.2019 wird wie folgt geändert:

Die Gebühren werden auf die in der Anlage enthaltenen Sätze festgesetzt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese 2. Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mackenbach, den 08.09.2023

Schäffner
Ortsbürgermeister

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Erwerb des Nutzungsrechtes an Grabstellen

a)	Kindergrab	100 €
b)	Urnengrab, je Belegstelle	100 €
c)	Zusätzliche Urnenbelegstelle i8m vorhandenen Erdbestattungsgrab	100 €
d)	Einzelgrab	200 €
e)	Familiengrab, je Belegstelle	200 €
f)	Einzelgrab mit Urnen, 1. Belegstelle	200 €
	je weitere	100 €
g)	Tieferlegung, 1. Belegstelle	200 €
	Stelle für Tieferlegung	200 €
h)	Urnengrabstätte in einer Urnenwand (Belegung mit max. 2 Urnen) mit einer Ruhefrist von 20 Jahren	1.400€
i)	Rasengräber als Urnengräber einschl. Pflegemaßnahmen - Erdröhre für 2 Urnen - Erdröhre für 4 Urnen	1.200 € 1.700 €
j)	Grabstätten für auswärts wohnhaft und verstorbene Personen 100 % zu a) bis i)	

II. Verlängerung der Nutzungszeit

Bei Ablauf des Nutzungsrechtes, je Belegstelle und Jahr

a)	Kindergrab	10 €
b)	Urnengrab	10 €
c)	Normalgrab	15 €
d)	Einzelgrab mit Urnen, 1. Belegstelle	15 €
	je weitere	15 €
e)	Urnengrab (wenn Urnenkammer noch nicht vollständig belegt ist)	40 €

f)	Rasengräber als Urnengräber	40 €
----	-----------------------------	------

Bei späteren Beisetzungen, je Belegstelle und Jahr

a)	Normalgrab	15 €
b)	Einzelgrab mit Urnen	15 €
c)	Urnengrab	10 €
d)	Tieferlegung	15 €
e)	Urnenwand	40 €
f)	Rasengräber als Urnengräber	40 €

III. Grabanfertigung und Grabschließung

a)	für Personen bis 6 Jahre	150 €
b)	für Personen über 6 Jahre	600 €
c)	für Urnenbeisetzungen	100 €
d)	für Tieferlegung	700 €
e)	Beisetzung von Urnen in einer Urnenwand 1. Belegstelle	100 €
	je weitere	100 €
f)	für anonyme Urnenbeisetzungen für auswärts wohnhaft und verstorbene Personen	400 €
g)	für anonyme Urnenbeisetzungen für Bürger der Ortsgemeinde Mackenbach	200 €
h)	Rasengräber als Urnengräber	100 €

IV. Ausgrabungen, Umbettungen

Für Ausgrabungen und Umbettungen sind vom Gebührenschuldner die der Friedhofsverwaltung bzw. dem Friedhofseigentümer entstandenen Kosten zu erstatten.

V. Leichenhallenbenutzung

a)	Benutzung der Zelle	100 €
b)	Benutzung der Aussegnungshalle	100 €
c)	Urnenaufbewahrung	100 €

VI. Sonstige Gebühren

a)	Benutzung des Harmoniums	25 €
b)	Kondolenzliste	5 €
c)	Für die Entfernung einer Grabstätte oder eines Grabmales sind die der Friedhofsverwaltung entstehenden Kosten zu erstatten.	

HINWEIS:

Gem. § 24 Abs. 6 GemO wird auf Folgendes hingewiesen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmung über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 27a Verwaltungsverfahrensgesetz die Friedhofsgebührensatzung auch auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Weilerbach unter www.weilerbach.de/verwaltung/bekanntmachungen veröffentlicht sind.